



Vollzugshinweis

Rechtsnorm: § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Stichwort: Erstausstattung
Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Pauschalsätze -

Stand : 01.02.2020

Die nachstehenden Pauschalen beinhalten alle Bedarfe, soweit diese angemessen sind und soweit auf diese ein Anspruch besteht.

Wohnungserstaussstattung für Möbel und Haushaltsgeräte

(ab 01.02.2020)

Personen	Raum	Bedarf	Pauschalbetrag	Möbellager/neu
1 Person	Küche	Küchenzeile	250,-- €	Möbellager
		Kühlschrank	120,-- €	Möbellager
		Herd	120,-- €	Möbellager
		Anschluss E-Herd*	50,-- €	nur auf Antrag*
		Tisch	80,-- €	Möbellager
		4 Stühle	60,-- €	Möbellager
		Lampe	10,-- €	neu
		Vorhang	20,-- €	neu
		Geschirr u.a.	50,-- €	neu
		Bügeleisen	15,-- €	neu
		Staubsauger	50,-- €	neu
Gesamt			775,-- €	(ohne Anschluss)

* Der Anschluss des E-Herdes durch den Elektriker an den Starkstrom muss explizit beantragt werden. Es ist die Pauschale von 50,00 Euro zu gewähren. Ein höherer Betrag kann nicht gewährt werden. Die Pauschale beinhaltet Anfahrt und Anschluss. Sonstige Arbeiten wie Verputzen oder die Steckdosensetzung sind Angelegenheit des Vermieters.
(Vgl. LSG Sachsen-Anhalt: Beschluss v. 18.12.2008 – L 2 B 449/08 AS ER)
Der Bedarf ist Umstandsbezogen auszuliegen. Bei einem Umzug ohne Neubeschaffung eines Herdes kann der Anschluss im Rahmen der Umzugskosten gewährt werden.

1 Person	Wohnzimmer	Tisch	50,-- €	Möbellager
		Sitzgruppe	150,-- €	Möbellager
		Schrank	150,-- €	Möbellager
		Lampe	10,-- €	neu
		Vorhang	20,-- €	neu
Gesamt			380,-- €	

1 Person	Schlafzimmer	Bett/Lattenrost	150,-- €	Möbellager
		Schrank	200,-- €	Möbellager
		Matratze	150,-- €	neu
		Lampe	10,-- €	neu
		Vorhang	20,-- €	neu
		Kissen	20,-- €	neu
		Steppbett	30,-- €	neu
		Bettlaken (2)	20,-- €	neu
		Bettwäsche (2)	30,-- €	neu
Gesamt			630,-- €	

1 Person	Bad	Waschmaschine	100,-- €	Möbellager
		Lampe	10,-- €	neu
		Spiegel	10,-- €	neu
		Vorhang	20,-- €	Neu
		Schrank / Regal	15,-- €	Möbellager
Gesamt			155,-- €	

Boiler (bei Bedarf)	100,-- €	neu
---------------------	----------	-----

weitere Person	Schlafzimmer	Matratze	150,-- €	neu
		Kissen	20,-- €	neu
		Steppbett	30,-- €	neu
		Bettlaken (2)	20,-- €	neu
		Bettwäsche (2)	30,-- €	neu
		Gesamt		

Wohnungserstausstattung für 1-Zimmer-Apartment

1 Person	Küche	Küchenzeile	250,-- €	Möbellager
		Herd	120,-- €	Möbellager
		Kühlschrank	120,-- €	Möbellager
		Geschirr u.a.	50,-- €	neu
		Bügeleisen	15,-- €	neu
		Staubsauger	50,-- €	neu
Gesamt			605,-- €	

1 Person	Wohn-/	Tisch	50,-- €	Möbellager	
		Sitzgruppe	150,-- €	Möbellager	
		Lampe	10,-- €	neu	
		Vorhang	20,-- €	neu	
		Schlafbereich	Bett/Lattenrost	150,-- €	Möbellager
	Schrank		200,-- €	Möbellager	
	Matratze		150,-- €	neu	
	Lampe		10,-- €	neu	
	Vorhang		20,-- €	neu	
	Kissen		20,-- €	neu	
	Steppbett		30,-- €	neu	
	Bettlaken (2)		20,-- €	neu	
	Bettwäsche (2)		30,-- €	neu	
	Gesamt			860,-- €	

1 Person	Bad	Waschmaschine	100,-- €	Möbellager
		Lampe	10,-- €	neu
		Spiegel	10,-- €	neu
		Vorhang	20,-- €	neu
		Schrank / Regal	15,-- €	Möbellager
Gesamt			155,-- €	

erstes Kind unter 3 Jahre	Kinderzimmer	Bett/Lattenrost	60,-- €	Möbellager
		Schrank	60,-- €	Möbellager
		Matratze	70,-- €	neu
		Lampe	10,-- €	neu
		Vorhang	20,-- €	neu
		Kissen	20,-- €	neu
		Steppbett	30,-- €	neu
		Bettlaken (2)	20,-- €	neu
		Bettwäsche (2)	30,-- €	neu
		Kinderwagen/Buggy	80,-- €	gebraucht (bei Bedarf)
		Hochstuhl	25,-- €	neu (bei Bedarf)
Gesamt			320,-- €	(ohne Kinderwagen/Buggy und Hochstuhl)

weiteres Kind unter 3 Jahre	Kinderzimmer	Bett/Lattenrost	60,-- €	Möbellager
		Matratze	70,-- €	neu
		Kissen	20,-- €	neu
		Steppbett	30,-- €	neu
		Bettlaken (2)	20,-- €	neu
		Bettwäsche (2)	30,-- €	neu
Gesamt			230,-- €	

Kind <u>ab</u> 3. Lebensjahr	Jugendbett	Bett/Lattenrost	150,-- €	Möbellager
		Matratze	150,-- €	neu
Gesamt			300,-- €	

erstes Kind ab 3 Jahre	Kinderzimmer	Jugendbett/Lattenrost	150,-- €	Möbellager
		Schrank	60,-- €	Möbellager
		Matratze	150,-- €	neu
		Lampe	10,-- €	neu
		Vorhang	20,-- €	neu
		Kissen	20,-- €	neu
		Steppbett	30,-- €	neu
		Bettlaken (2)	20,-- €	neu
		Bettwäsche (2)	30,-- €	neu
Gesamt			490,-- €	

weiteres Kind ab 3 Jahre	Kinderzimmer	Jugendbett/Lattenrost	150,-- €	Möbellager
		Matratze	150,-- €	neu
		Kissen	20,-- €	neu
		Steppbett	30,-- €	neu
		Bettlaken (2)	20,-- €	neu
		Bettwäsche (2)	30,-- €	neu
Gesamt			400,-- €	

Beispiele:

Alleinstehender, Wohnung mit Wohnzimmer, Küche, Bad, Schlafzimmer

Küche	775 €
Wohnzimmer	380 €
Bad	155 €
Schlafzimmer	<u>630 €</u>
Gesamtbeihilfe	1940 €

Familie, Mann, Frau, 2 Kinder **unter 3 Jahren**, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad, Küche

Küche	775 €
Wohnzimmer	380 €
Bad	155 €
Schlafzimmer	630 €
Schlafzimmer 2. Person	250 €
Kind 1	320 €
Kind 2	<u>230 €</u>
Gesamtbeihilfe	2740 €

Familie, Mann, Frau, 2 Kinder **ab 3 Jahren**, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad, Küche

Küche	775 €
Wohnzimmer	380 €
Bad	155 €
Schlafzimmer	630 €
Schlafzimmer 2. Person	250 €
Kind 1 (ab 3 Jahre)	490 €
Kind 2 (ab 3 Jahre)	<u>400 €</u>

Gesamtbeihilfe

3080 €

Haushalt vorhanden, Geburt eines Kindes

Einmalige Beihilfe für Kind (bei erstem Kind) 320 €
Bei Bedarf Kinderwagen / Buggy 80 €
Bei Bedarf Hochstuhl 25 €

Einzug einer Lebensgefährtin

Einmalige Beihilfe für Lebensgefährtin **250 €**

gez.

Bader

stv. Geschäftsführerin

Fachbereich	einschalten:	Datum	Zeichen
AL M+I	nein	-	
AL Passiv	ja	05.08.2019	Bader
AL ZE	ja	06.08.2019	Röbbig
BfdH	nein	-	
DSB	nein	-	



Vollzugshinweis

Rechtsnorm: § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

Thema: Einmalige Beihilfen

Stichwort: Erstaussstattung Wohnung

Stand: 01.03.2021

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II werden Leistungen für die **Erstaussstattung** einer Wohnung einschließlich des Bedarfs an Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf umfasst und sind daher bei Bedarf auf Antrag gesondert (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II) zu gewähren.

Ausgehend vom Wortlaut des Gesetzes wird eine einmalige Beihilfe nur für eine Erstbeschaffung gewährt. Eine derartige Erstaussstattung liegt grundsätzlich vor, wenn

- Kinder den Hausstand der Eltern verlassen und einen eigenen Hausstand gründen.
- Leistungsberechtigte bzw. Antragsteller aus einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer vergleichbaren Unterkunft ausziehen und erstmals eine eigene Wohnung anmieten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen einer besonderen Begründung und müssen plausibel sein. Als mögliche Ausnahmen kommen in Betracht:

- Bei Geburt eines Kindes müssen Kinderzimmermöbel und andere Einrichtungsgegenstände (inkl. Kinderwagen / Buggy) angeschafft werden, die nicht bereits mit der Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt (Babyerstaussstattung) abgegolten sind. Hier gilt analog zur Beantragung der Erstaussstattung bei Geburt eines Kindes, dass diese Leistungen bereits 12 Wochen vor Geburt beantragt und gewährt werden können.

Bei der Beantragung / Gewährung von Leistungen ist es unerheblich ob die Antragstellerin / der Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen sind trotzdem **vorrangig** durch das JC zu erbringen.

- Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil v. 23.05.2013; B 4 AS 79/12 R) handelt sich es bei der Beschaffung eines „Jugendbettes“ ebenfalls um eine Erstausrüstung und keine Ersatzbeschaffung für das Kinderbett. Der Zeitpunkt, ab dem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist, liegt i. d. R. ab dem 3. Lebensjahr vor. Für die Beschaffung eines sog. „**Jugendbettes**“ ist deshalb bei Antragstellung und entsprechender Bedürftigkeit die entsprechende Leistung in Form einer Pauschale zu gewähren. Als Wert wird für die Beschaffung des „Jugendbettes“ der gleiche Wert zu Grunde gelegt wie bei einem „Erwachsenenbett“, da auch ein „Jugendbett“ bereits die gleichen Maße hat.
- Ein Antragsteller zieht aus einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung. Der dadurch entstehende Bedarf wird ganz oder teilweise als Erstausrüstung anerkannt. Als Nachweis über den Umfang der **Möblierung** ist der (alte) Mietvertrag vorzulegen, soweit dieser nicht ohnehin bereits zur Akte genommen wurde.
- Bei einer **Änderung der Anzahl der Personen** der Bedarfsgemeinschaft (z.B. durch Heirat) hängt die Entscheidung über einen entsprechenden Bedarf davon ab, ob die neu hinzugekommene Person selbst bereits einen eigenen Hausstand hatte. Ist dies nicht der Fall, wird eine Beihilfe für diese Person gewährt.
- Bei einer **Trennung** ist zu klären, wem die Möbel gehörten, wer die Möbel ggf. mitnimmt und in welchem Umfang dies der Fall ist (z. B. Aufteilung der Möbel jeweils zur Hälfte etc.). Für den Teil, des Bedarfs an Erstausrüstung, der dadurch ungedeckt ist, wird eine Beihilfe gewährt.
- Bei Fällen von **höherer Gewalt** (z. B. Feuer) wird von einem ganz oder teilweise erforderlichen Bedarf an Erstausrüstung ausgegangen.
- Soweit ein Antragsteller nach Verbüßung einer längeren Haftzeit keine Möbel mehr besitzt, weil diese für die Dauer der **Haft** nicht eingelagert wurden, wird dies ebenfalls als Erstausrüstung

angesehen. Gilt nicht bei Verbüßen einer nur kurzzeitigen Freiheitsstrafe oder bei U-Haft.

Neben diesen o. g. Ausnahmen sind weitere Fallgestaltungen möglich. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Regionalleitung passiv herbeizuführen.

Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II auf die Leistungen nach § 27 SGB II reduziert sind, können keine Erstaussstattung für die Wohnung und Haushaltsgeräte i. S. d. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II erhalten, da diese Leistung im Katalog des § 27 Abs. 2 SGB II nicht genannt ist.

Hinsichtlich **Jugendlichen** und jungen Erwachsenen, die aus einer vollstationären Einrichtung in eine eigene Wohnung oder in ein außenbetreutes Wohnen ziehen, wird auf die Übersicht **Verselbständigungspauschale** verwiesen.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt grundsätzlich in Form einer **Geldleistung**. Die Gewährung von Sachleistungen kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht.

Den Antragstellern wird jeweils ein individueller fallbezogener **Pauschalbetrag** gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach der Anzahl der Räume der Wohnung. Zusätzlich sind Aufschläge für weitere Personen vorzunehmen.

Die jeweils geltenden Beträge und welche Einrichtungsgegenstände von der Pauschale erfasst werden, ist aus der entsprechenden Aufstellung zu ersehen. Alle als Bedarf anzuerkennenden Bedarfe wurden hierbei berücksichtigt. Weitere Einrichtungsgegenstände bzw. Haushaltswaren (Bügelbrett, Wickeltisch, Mikrowelle, Kaffeemaschine etc.) werden **nicht** durch uns übernommen.

Soweit von diesen Pauschalbeträgen abgewichen werden soll, ist dies nur mit Zustimmung der Regionalleitung passiv bzw. deren Vertretung möglich.

Ein **Abweichen** ist insbesondere unter Umständen dann angezeigt, wenn es sich um ein Ein-Zimmer-Appartement mit geringer Wohnfläche handelt, der vorhandene Raum also gar nicht ausreichen kann, um viele Möbel aufzustellen. Oftmals sind solche Apartments auch teilmöbliert. Für diese Ein-Zimmer-Appartements werden gesonderte Pauschalen gewährt. (Siehe Liste!)

Sofern sich in der Wohnung, die mit Erstaussattung zu versehen ist, bereits von Vermieterseite eine **Küche** befindet, ist von der zu

gewährenden Pauschale der dafür vorgesehene Betrag in Abzug zu bringen. Dies gilt nur für die entsprechenden Küchenmöbel. Die Haushaltsgegenstände wie Geschirr, Bügeleisen etc. werden auf Antrag gewährt!

Soweit auch die **Kostenübernahme für Öfen** (Öl, Gas, Kohle) beantragt wird, wird hierüber im Einzelfall entschieden.

Die **örtliche Zuständigkeit** ([§ 36 SGB II](#)) bestimmt sich bei Anträgen auf Gewährung einer Erstausrüstung regelmäßig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt *bei* Antragstellung. Da der Antrag nicht vor Eintritt der Fälligkeit gestellt werden darf, ergibt sich eine zusätzliche Begrenzung durch die Fälligkeit des Anspruchs.

Bedarfe auf eine Wohnungserstausrüstung werden nicht erst mit Einzug in die neue Wohnung fällig, da betroffenen Personen nicht zugemutet werden kann in eine unter Umständen leere Wohnung zu ziehen.

Fälligkeit tritt hier bereits dann ein, wenn der Umzug nahezu bevorsteht und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich durchgeführt wird.

Konkret ist daher bei Anträgen auf eine Wohnungserstausrüstung bei Umzügen mit Trägerwechsel der kT zuständig in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung lebte.

(Vgl. [AMS des BayStMAS vom 20.07.2017](#))

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte geflüchtete Person will zum 01.05.2021 aus der GU in Augsburg in eine Wohnung in den LKr Augsburg ziehen. Sie stellt den Antrag bereits am 20.04.2021 im JC Augsburg-Stadt.

Lösung:

Dieses ist örtlich zuständig für die Entscheidung.

Materiell-rechtlich werden dieser Vollzugshinweis und die [Pauschalen](#) des JC Augsburg-Stadt angewendet, obwohl die Wohnung im Bereich eines anderen kT belegen ist!

Bei der Berechnung der Pauschalen wurde von einer **Mischkalkulation** ausgegangen. Möbel und Küchengeräte (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) werden nur in Form von **Gebrauchartikeln** berücksichtigt. Alle anderen Gegenstände (Lampen, Vorhänge, Geschirr, etc. – vor allem aber Hygieneartikel – d.h. Matratzen, Bettwäsche etc.) wurden mit dem **Neupreis** angesetzt.

Die Ausgabe von Gebrauchtmöbeln ist in allen Fällen in ausreichender Form gewährleistet. Es bleibt dem Antragsteller überlassen, wo er seine Möbel besorgt (neu, Zeitung, Möbellager, Internetbörse, usw.). Er kann aber auch an die nachstehend genannten **Möbellager** verwiesen

werden. Hierzu ist auch das entsprechende **Merkblatt** auszuhändigen, in dem auf die bekannten Möbellager hingewiesen wird, z. B.:

ALF gGmbH

Hochfeldstr. 63
86159 Augsburg
Tel.: 0821/57048-24
<https://www.der-sozialmarkt.de>

Diakonie Handwerksbetriebe Augsburg

Partnachweg 6
86165 Augsburg
Tel.: 0821/455196-22
<https://www.diakonie-dhb.de/de/die-betriebe>

Verein Contact in Augsburg e.V.

Im Tal 8
86179 Augsburg
Tel.: 0821/8156615
<http://www.contact-in-augsburg.de>

Arbeitshilfe 2000

Steinerne Furt 55
86167 Augsburg
Tel.: 0821/56998446
<http://www.arbeitshilfe2000.de>

Arbeitshilfe 2000

Hirblinger Str. 103a
86156 Augsburg
Tel.: 0821/4441051
<http://www.arbeitshilfe2000.de>

Riedinger Schnäpple

Riedinger Str. 24
86153 Augsburg
Tel.: 0821/3494878
<https://riedinger-schnäpple.de>

Arbeitshilfe 2000 – Direct Second Hand

Elisabethstr. 40
86167 Augsburg
Tel.: 0821/79687067
<https://arbeitshilfe2000direktsecondhand.business.site>

gez.

**Wieja
Geschäftsführer**

Fachbereich	einschalten:	Datum	Zeichen
AL M+I	nein	-	
AL Passiv	ja	27.06.2018	gez. Bader
AL ZE	ja	27.06.2018	gez. Wieja
BfdH	nein	-	
DSB	nein	-	



Vollzugshinweise

Rechtsnorm § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Stichwort **Erstausstattung Bekleidung**

Nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Erstausstattung mit Kleidung einschließlich des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt nicht vom Regelbedarf umfasst und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Bezüglich der Schwangerschaftsbekleidung und der Babyerstaussstattung ist bereits eine Anweisung ergangen, auf die verwiesen wird.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausstattung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

Beispiele für Gesamtverlust sind:

- Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc.)
- Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft

Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind:

- Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme

Die **Höhe der Beihilfe** beträgt

Vom 1. Lebensjahr bis Vollendung des 14. Lebensjahres 290,-- €

Ab dem 15. Lebensjahr 350,-- €

und wird auf Antrag in einer Summe gewährt.

Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Bedarf an Kleidung grundsätzlich durch die Babyerstaussstattung abgedeckt.

Koch
Geschäftsführer

Stand 01.01.2005



Vollzugshinweis

Rechtsnorm:	§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II
Thema:	Einmalige Beihilfen
Stichwort:	Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaussstattung
Stand:	01.02.2019

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt nicht vom Regelbedarf umfasst (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SGB II) und sind daher bei Bedarf auf gesonderten Antrag (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II) zu gewähren.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass sich die Erstaussstattung bei Schwangerschaft nur auf Bekleidung bezieht, also nur hierfür Kosten zu übernehmen sind.

Hinsichtlich der Geburt bezieht sich das Gesetz auf Babybekleidung, sowie andere kleinere Gebrauchsgegenstände und Pflegeartikel.

Soweit sich ein evtl. sonstiger Bedarf (Möbel, Kinderwagen/Buggy, Hochstuhl etc.) ergibt, wird dieser von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II nicht erfasst.

Ggf. besteht ein (ergänzender) Anspruch auf Wohnungserstaussstattung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Voraussetzung für eine Gewährung der einmaligen Beihilfe für den Kauf von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstaussstattung ist die Vorlage des Mutterpasses. Soweit die werdende Mutter dies wünscht, kann ersatzweise auch ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Schwangerschaft bestätigt und den Entbindungstermin enthält. Durch uns wird ein solches Attest nicht verlangt, weil dann unter Umständen nach § 65 a Abs. 1 SGB I die Kosten für ein Attest zu übernehmen wären.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt in Form einer **Pauschale**.

Mit dieser Pauschale sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt entstehen, abgegolten (z.B. Schwangerschaftskleidung, Babyerstaussstattung).

Die Höhe der Pauschale beträgt insgesamt **360,00 Euro**.

Diese gliedert sich auf in **130,00 Euro** für die Schwangerschaftsbekleidung und **230,00 Euro** für die Babyerstaussstattung.

Die Schwangerschaftsbekleidung wird auf Antrag nach der 12. Schwangerschaftswoche gewährt.

Die Babyerstaussstattung kann frühestens 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt werden.

Zu früh gestellt Anträge sind nicht abzulehnen. Es ist eine WV zu setzen.

Das Merkblatt für werdende Mütter, das grundsätzlich bei jeder Mitteilung über das Vorliegen einer Schwangerschaft auszuhändigen ist, enthält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Bei Mehrlingsgeburten ist die Beihilfe entsprechend der Kinderzahl um den Anteil für Babyerstaussstattung zu erhöhen.

Die Beihilfe für Schwangerschaft und Geburt wird grundsätzlich bei jeder Schwangerschaft auf Antrag gewährt. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen zwei Schwangerschaften Jahre liegen. Ausnahmen sind umgekehrt dann möglich, wenn Geburten sehr kurz aufeinander folgen.

Weitere Leistungen für die Beschaffung eines Laufstalles werden nur ausnahmsweise (z.B. bei Behinderung der Mutter) gewährt. Leistungen für einen Hochstuhl können im Rahmen der Erstaussstattung mit Möbeln übernommen werden.

Bei der Beantragung bzw. Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt ist es unerheblich ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Leistungen der Bundes- oder Landesstiftung für Mutter und Kind beantragt hat oder bereits erhalten hat. Die Beihilfen für Schwangerschaft und Geburt sind trotzdem vorrangig durch das JC nach dem SGB II zu erbringen.

gez.

Wieja
Geschäftsführer